

Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Stadt Karlsruhe

vertreten durch den Oberbürgermeister

und

den Landkreisen Calw, Enzkreis, Gernersheim, Karlsruhe, Rastatt,
Südliche Weinstraße sowie der Stadt Baden-Baden, [der Stadt Landau](#) und der Stadt Pforz-
heim

über
den Bau und Betrieb
der Erich Kästner-Schule

– Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit den
Förderschwerpunkten Hören und Sprache (SBBZ) – Karlsruhe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

den Landkreisen Calw, Enzkreis, Gernersheim, Karlsruhe, Rastatt, Südliche Weinstraße sowie der Stadt Baden-Baden, [der Stadt Landau](#) und der Stadt Pforzheim

über

den Bau und den Betrieb der Erich Kästner-Schule – Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache (SBBZ) – Karlsruhe.

Nach § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG BW) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und Artikel 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 17. und 25. November 1975 (GBl. 1976 S. 237-240), wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Karlsruhe nimmt die Aufgabe des Schulträgers für die Erich Kästner-Schule - Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache (SBBZ) - Karlsruhe in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die beteiligten Körperschaften, die Landkreise Calw, Enzkreis, Gernersheim, Karlsruhe, Rastatt, Südliche Weinstraße sowie die Städte Baden-Baden, [Landau](#) und Pforzheim, wahr.

§ 2

Schulbezirk

Der Schulbezirk erstreckt sich nach § 25 Abs. 4 SchG BW auf folgendes Einzugsgebiet:

Förderschwerpunkt Hören

Klassen 1 – 10

Landkreis Calw (Bad Herrenalb mit den Ortsteilen Bernbach, Rotensol und Neusatz sowie Gemeinde Dobel), Landkreis Enzkreis, Landkreis Gernersheim, Landkreis Karlsruhe, Landkreis Rastatt, Landkreis Südliche Weinstraße sowie die Stadt Baden-Baden, die Stadt Pforzheim und die Stadt Karlsruhe.

Förderschwerpunkt Sprache

Klassen 1 – 4

Landkreis Karlsruhe mit den Gemeinden Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Pfinztal, Rheinstetten und Waldbronn, [die Stadt Landau](#) sowie die Stadt Karlsruhe.

Klassen 5 – 10

Landkreis Karlsruhe, Landkreis Calw (Bad Herrenalb mit den Ortsteilen Bernbach, Rotensol und Neusatz sowie Gemeinde Dobel), Landkreis Enzkreis, Landkreis Gernersheim, Landkreis Rastatt, Landkreis Südliche Weinstraße sowie die Stadt Baden-Baden, die Stadt Pforzheim und die Stadt Karlsruhe.

Für die Landkreise Gernersheim und Südliche Weinstraße [sowie die Stadt Landau](#) hat die Schulbezirksfestlegung nicht zur Folge, dass Kinder, deren Erziehungsberechtigte den Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, ausnahmslos zum Besuch der Erich Kästner-Schule verpflichtet sind.

§ 3

Mitwirkungsrecht der beteiligten Körperschaften

1. Die bauliche Erweiterung, bauliche Maßnahmen von erheblicher Bedeutung, die Einrichtung von Außenstellen und Außenklassen sowie die Veränderung von Schulbezirken und andere Maßnahmen im Sinne von § 30 SchG BW für das Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache (SBBZ) bedürfen der Zustimmung von mindestens drei der beteiligten Körperschaften nach § 1, deren Anteil an der Schülerzahl (durchschnittliche Schülerzahlen der zurückliegenden fünf Schuljahre) gemeinsam mindestens $66\frac{2}{3}$ v.H. betragen muss. Grundlage für Erweiterungen und Veränderungen im Sinne von Satz 1 sind die vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Schule und Bildung, beziehungsweise vom Kultusministerium Baden-Württemberg zu genehmigenden Raumprogramme und Entscheidungen im Sinne von § 30 SchG BW.
2. Die Stadt Karlsruhe unterrichtet die beteiligten Körperschaften von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind. Investitionen über 50.000 Euro im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung nach Ziffer 1 Satz 1.
3. Die beteiligten Körperschaften können der Stadt Karlsruhe Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.

§ 4

Verwaltungs-, Bau- und Betriebskosten

1. Die Stadt Karlsruhe übernimmt die mit der Abwicklung der baulichen Maßnahmen und der Betriebskosten des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache (SBBZ) verbundenen personellen und sächlichen Verwaltungskosten.
2. Die in § 1 genannten Landkreise und Stadtkreise beteiligen sich an den durch Zuschüsse nicht gedeckten Ausgaben von Baumaßnahmen, einschließlich Grunderwerb,

Erschließung, Baunebenkosten und Verbrauchsmaterialien aus Lagerbeständen für das Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache (SBBZ) im Verhältnis der auf sie entfallenden Schülerzahlen. Hierbei werden die durchschnittlichen Schülerzahlen der zurückliegenden fünf Schuljahre zugrunde gelegt.

Die der Stadt Karlsruhe entstehenden Verwaltungskosten gemäß Ziffer 1 sowie kalkulatorische Kosten werden in der Betriebskostenabrechnung nicht in Rechnung gestellt.

3. Die Stadt Karlsruhe leistet die im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen anfallenden Ausgaben und beantragt die Zuschüsse. Die Abrechnung mit den beteiligten Körperschaften erfolgt nach Schlussrechnung der Maßnahme. Hierbei erstellt die Stadt Karlsruhe für die beteiligten Körperschaften nach § 1 eine detaillierte Abrechnung. Sollten nach Schlussrechnung der Maßnahme von der Stadt Karlsruhe noch Auszahlungen geleistet werden, erfolgt eine geänderte Abrechnung.
4. Die Stadt Karlsruhe kann zur Zwischenfinanzierung zugesagter beziehungsweise in Aussicht gestellter Staatszuschüsse Kredite aufnehmen. Die anfallenden Zinsen werden dem Zuschussbedarf nach § 4 Ziffer 5 hinzugerechnet.
5. Die ungedeckten Schulbetriebskosten (Zuschussbedarf) werden nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses mit Fälligkeit zum 1. Juli des folgenden Jahres auf die beteiligten Körperschaften umgelegt. Verteilerschlüssel ist die Schülerzahl nach dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik im jeweiligen Haushaltsjahr.

§ 5

Schlichtungsstelle

Die Vertragsparteien werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtswegs das Regierungspräsidium Karlsruhe - Kommunalaufsicht - zur Vermittlung einer Einigung anrufen.

§ 6

Kündigung

Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund zum Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an alle Beteiligten zu erfolgen und ist nur zulässig, wenn das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat. Eine Rückzahlung von Finanzierungsanteilen nach § 4 Ziffer 2 dieser Vereinbarung findet nicht statt.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 4 i.V. mit § 28 Abs. 2 Nr. 3 GKZ BW der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Vereinbarung ist zusammen mit der Genehmigung von den Beteiligten jeweils in ihrem Kreis/Stadtkreis öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
2. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 17. und 25. November 1975 findet auf die vorliegende Vereinbarung das Recht des Landes Baden-Württemberg Anwendung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die beteiligten Körperschaften verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung gegebenenfalls enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die beteiligten Körperschaften auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die beteiligten Körperschaften nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
4. Mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Vereinbarung vom [16. Februar 2018](#) aufgehoben und durch die neue ersetzt.

Karlsruhe,

Erich Kästner-Schule (SBBZ)

Für den Landkreis Calw

Helmut Riegger, Landrat

Für den Enzkreis

Bastian Rosenau, Landrat

Für den Landkreis Karlsruhe

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat

Für den Landkreis Rastatt

Dr. Christian Dusch, Landrat

Für die Stadt Baden-Baden

Dietmar Späth, Oberbürgermeister

Für die Stadt Karlsruhe

Dr. Frank Mentrup, Oberbürgermeister

Für die Stadt Landau

Thomas Hirsch, Oberbürgermeister

Für die Stadt Pforzheim

Peter Boch, Oberbürgermeister

Für den Landkreis Südliche Weinstraße

Dietmar Seefeldt, Landrat

Für den Landkreis Germersheim

Dr. Fritz Brechtel, Landrat